

KISSsoft AG - ☎ +41 55 254 20 50  
Uetzikon 4 - ☎ +41 55 254 20 51  
8634 Hombrechtikon - ✉ info@KISSsoft.AG  
Switzerland - 🌐 www.KISSsoft.AG

## KISSsoft AG – Software-Lizenzbestimmungen

WICHTIG – BITTE LESEN SIE DIE BESTIMMUNGEN DES VORLIEGENDEN LIZENZVERTRAGS SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE EIN PRODUKT VON KISSSOFT AG VERWENDEN. SPÄTESTENS MIT DER BEZAHLUNG DER LIZENZGEBÜHR UND/ODER MIT DER INSTALLATION DER SOFTWARE AUF EINEM COMPUTER ANERKENNEN SIE VERBINDLICH DIE NACHFOLGENDEN LIZENZBESTIMMUNGEN.

### 1. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Lizenzvertrag gilt zwischen der KISSsoft AG als Lizenzgeberin und dem Endnutzer bzw. Lizenznehmer einer von der KISSsoft AG auf Dauer oder für einen begrenzten Zeitraum überlassenen Software.

Gegenstand dieses Lizenzvertrages ist die Festlegung der dem Lizenznehmer an der Software eingeräumten Nutzungsrechte. Die nachfolgenden Lizenzbestimmungen gelten ergänzend zu den *Verkaufs- und Lieferbedingungen* der KISSsoft AG. Im Falle von Widersprüchen gehen die vorliegenden Lizenzbestimmungen vor.

### 2. Lizenzeinräumung – Nutzungsrechte

Die mit diesen Lizenzbestimmungen gelieferte Software wird dem Lizenznehmer von KISSsoft AG lediglich zum Gebrauch überlassen, nicht verkauft. Sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an der Software gehören ausschliesslich KISSsoft AG; durch die Lizenzerteilung werden dem Lizenznehmer keinerlei Urheber- oder sonstigen Eigentumsrechte übertragen. Einzig die Datenträger, auf denen die Software aufzeichnet und geliefert wird, gehören dem Lizenznehmer.

Abgesehen von funktional oder zeitlich eingeschränkten Lizenzen (Demo-, Testversionen der Software), und vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen KISSsoft AG und dem Lizenznehmer, räumt KISSsoft AG dem Lizenznehmer ein nicht ausschliessliches, zeitlich und funktional unbeschränktes Recht ein, die Software für eigene Zwecke im vereinbarten Funktionsumfang zu nutzen. Je nach konkreter Vereinbarung zwischen KISSsoft AG und dem Lizenznehmer stehen dem Lizenznehmer dabei folgende Lizenzarten zur Verfügung:

Eine Einzelplatz-Lizenz berechtigt den Lizenznehmer zur gleichzeitigen Verwendung der Software lediglich auf einem einzigen Rechner; die gleichzeitige Verwendung der Software durch mehr als eine Person ist untersagt.

Eine Floating-Lizenz berechtigt den Lizenznehmer zur Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes auf jeweils einem Arbeitsplatz-Rechner zur gleichen Zeit. Eine Floating-Lizenz ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, geographisch auf einen Installations- und Nutzungsstandort beschränkt. Unzulässig ist insbesondere die Nutzung ein- und derselben Floating-Lizenz in verschiedenen Zeitzonen.

Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Software von KISSsoft AG Mechanismen enthält, die die aktuell vom Lizenznehmer verwendeten Floating-Lizenzen zählt und die gleichzeitige Verwendung von mehr als den zulässigen Lizenzen verhindert. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die korrekte Funktion dieser Mechanismen sicherzustellen; insbesondere ist jede Umgehung der Mechanismen für eine nicht vertragsgemässe Nutzung der Software unzulässig.

Zu Sicherungszwecken darf der Lizenznehmer die nach dem Stand der Technik erforderliche Anzahl Kopien der Software anfertigen.

Der Lizenznehmer darf die ihm überlassene Software nur nach schriftlicher Zustimmung von KISSsoft AG an Dritte weitergeben. Der Lizenznehmer darf die ihm überlassene Software nicht bearbeiten, umgestalten, umarbeiten oder sonst wie verändern. Er darf die Software nur dekompileieren, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (gemäss Schweizer Recht) vorliegen und wenn KISSsoft AG dem Lizenznehmer trotz schriftlicher Anfrage die für die Herstellung der Interoperabilität erforderlichen Informationen nicht binnen angemessener Frist bereitgestellt hat. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Software.

### 3. Lizenzgebühr

Für die Höhe der Lizenzgebühr ist der zwischen KISSsoft AG und dem Lizenznehmer jeweils vereinbarte Preis massgebend. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur fristgerechten Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Zu beachten sind die jeweils aktuellen *Verkaufs- und Lieferbedingungen* von KISSsoft AG, die dem Lizenznehmer bei der Offerte/Bestellung bekannt gegeben werden.

In der Vergütung nicht enthalten sind die Kosten für eine allfällige Installation oder Schulung; solche Leistungen sind Bestandteil besonderer Vereinbarungen und sind separat zu vergüten.

### 4. Sachgewährleistung/Garantie

KISSsoft AG bestätigt, dass die dem Lizenznehmer überlassene Software der letzten gültigen Standardversion entspricht und vor der Auslieferung an den Lizenznehmer eingehend geprüft wurde. KISSsoft AG ersetzt während der Garantiezeit fehlerhafte Datenträger und korrigiert nachweisliche, von KISSsoft AG zu verantwortende Programmierfehler. Die Garantiezeit beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Versand der Software an den Lizenznehmer.

KISSsoft AG kann keine Garantie dafür übernehmen, dass die überlassene Software beim Lizenznehmer unter allen Einsatzbedingungen ohne Unterbrechung und ohne Fehler genutzt werden kann.

Die Verantwortung für die Beschaffung und den Unterhalt einer für den Gebrauch der überlassenen Software geeigneten Arbeitsumgebung, die Auswahl, die Installation und den Gebrauch sowie die Bedienung der Software und die durch deren Einsatz erzeugten Resultate liegen ausschliesslich beim Kunden. Die KISSsoft AG kann die Tauglichkeit oder Verwendbarkeit der Software für den vom Lizenznehmer bestimmten Zweck nicht garantieren; die Verwendung der Software durch den Lizenznehmer erfolgt auf eigenes Risiko. KISSsoft AG empfiehlt, die Software nicht als alleiniges Werkzeug zur Auslegung und Konstruktion von Bauteilen zu verwenden. Bei kritischen Bauteilen sind zusätzlich Versuche durchzuführen.

KISSsoft AG kann zudem keine Verantwortung dafür übernehmen, dass bei der konkreten Herstellung oder Anwendung eines Bauteils, welches mit der Software ausgelegt oder berechnet wurde, keine Rechte Dritter, z.B. Patentrechte, verletzt werden oder dass ein Bauteil, das berechenbar ist, auch tatsächlich herstellbar ist.

## **5. Rechtsgewährleistung**

---

KISSsoft AG leistet dem Lizenznehmer Gewähr, dass alle von KISSsoft AG im Rahmen des vorliegenden Vertrags sowie weiterer Vereinbarungen überlassene Software frei von Rechten Dritter ist bzw. die erforderlichen Rechte für eine Überlassung der Software an den Lizenznehmer, wie sie in den vorliegenden Lizenzbestimmungen vorgesehen ist, vorliegen.

## **6. Haftung**

---

KISSsoft AG haftet für allfällige, dem Lizenznehmer im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses entstehende, direkte Schäden nur, wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Absicht zurückzuführen ist. Jede weitere Haftung, insbesondere auch die Haftung für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden und Folgeschä-

den irgendwelcher Art oder die Haftung für Schäden, die sich aus unsachgemässer Bedienung der Software durch den Lizenznehmer ergeben, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **7. Vertragsdauer**

---

Der vorliegende Lizenzvertrag wird für eine unbefristete Dauer abgeschlossen.

Sofern der Lizenznehmer die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages verletzt, endet der Lizenzvertrag unmittelbar und ohne Kündigung oder Aufhebung. Der Lizenznehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Software sowie sämtliche Kopien davon zu löschen bzw. zu zerstören. Die Geltendmachung von Schadenersatz- oder anderen Ansprüchen gegenüber dem Lizenznehmer bleibt vorbehalten.

## **8. Weitere Bestimmungen**

---

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass KISSsoft AG den Lizenznehmer in ihren Geschäftsunterlagen als Referenz aufführen kann. Wünscht der Lizenznehmer keine solche Erwähnung als Referenz, teilt er dies KISSsoft AG schriftlich mit.

Auf den vorliegenden Lizenzvertrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist Hombrechtikon/Schweiz.